

# Reglement über die Anstellungen des VSETH

Anstellungsreglement; RSVSETH 73

*Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 34 der Statuten, beschliesst:*

## 1. Allgemeines

### **Art. 1 Verantwortung**

Der VSETH-Vorstand trägt die oberste Verantwortung über die Angestellten.

### **Art. 2 Anstellung und Kündigung**

Anstellungen und Kündigungen werden durch den VSETH-Vorstand vorgenommen.

### **Art. 3 Arbeitsvertrag**

<sup>1</sup> Der Arbeitsvertrag bedarf der Schriftform.

<sup>2</sup> Er ist konform zu den Reglementen des VSETH und den gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Die bei Vertragsabschluss geltenden Reglemente des VSETH, sowie ein Pflichtenheft sind Teil des Arbeitsvertrags.

### **Art. 4 Kontingente**

Die Kontingente für Anstellungen werden vom MR beschlossen.

### **Art. 5 Ausschreibung**

Offene Stellen werden öffentlich ausgeschrieben.

### **Art. 6 Arbeitszeit**

<sup>1</sup> Die Arbeitszeit für eine Anstellung beträgt 40 Wochenstunden bei 100%.

<sup>2</sup> Pro Jahr können sechs Wochen bezahlte Ferien bezogen werden.

<sup>3</sup> Die Angestellten haben Anspruch auf zehn gesetzliche und zwei halbe stadtzürcherische Feiertage.

### **Art. 7 Löhne**

- <sup>1</sup> Der VSETH zahlt marktorientierte Löhne.
- <sup>2</sup> Die Löhne werden vom VSETH-Vorstand im Beisein der Quästur festgesetzt.
- <sup>3</sup> Der VSETH entrichtet Monatsbruttolöhne, die in der Regel am 1. eines jeden Jahres der Teuerung angepasst werden.
- <sup>4</sup> In der Regel wird ein anteiliger 13. Monatslohn entrichtet. Massgebend sind die Bestimmungen im jeweiligen Arbeitsvertrag.

### **Art. 8 Jubiläum**

- <sup>1</sup> Angestellte, welche zu mindestens 40% beschäftigt sind, haben Anrecht auf eine Jubiläumszuwendung.
- <sup>2</sup> Jubiläumszuwendungen werden alle fünf Jahre der Beschäftigung zu 40% vergeben.
- <sup>3</sup> Der zur Verfügung stehende Betrag beträgt CHF 500.00 beim ersten und CHF 700.00 für jedes weitere Jubiläum.
- <sup>4</sup> Über die genaue Form entscheidet der VSETH-Vorstand, wobei kein Geld direkt ausgezahlt werden kann.

### **Art. 9 Vertretung im MR**

Die Angestellten, deren Anstellungsgrad mindestens 40% beträgt, ohne den Geschäftsführenden Sekretär bzw. die Geschäftsführende Sekretärin, bestimmen gemäss der VSETH-Statuten aus ihrem Kreise einen MR-Delegierten, respektive eine MR-Delegierte.

## **2. Boni**

### **Art. 10 Definition**

- <sup>1</sup> Der VSETH-Vorstand kann, zusätzlich zum Lohn, Boni für herausragende Arbeit sprechen.
- <sup>2</sup> Angestellte haben keinen automatischen Anspruch auf einen Bonus.

### **Art. 11 Betrag**

- <sup>1</sup> Der Maximalbetrag für Boni bei einem Anstellungsgrad von mindestens 40% beträgt CHF 1'000.00 pro Jahr, bzw. CHF 500.00 pro Jahr bei einem tieferen Anstellungsgrad.
- <sup>2</sup> Bei Angestellten, welche weniger als 12 Monate angestellt waren, reduziert sich der Maximalbetrag proportional zur Anzahl Monate.

### **Art. 12 Vergabe**

- <sup>1</sup> Der VSETH-Vorstand vergibt die Boni zu Beginn der Amtsperiode des VSETH-Vorstands gemäss Art. 2 Abs. 1 des Vorstandsreglements für das vorhergehende Jahr.
- <sup>2</sup> Bei einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird der Bonus mit dem Ende des Anstellungsverhältnisses vergeben.

## 3. Projektbezogene Angestellte

### Art. 13 Definition

Projektbezogene Anstellungen können zur Anwendung kommen bei:

- a. zeitlich und inhaltlich klar begrenzten Aufträgen,
- b. Arbeiten auf Abruf.

### Art. 14 Rahmen

<sup>1</sup> Der MR gibt durch das Budget den finanziellen Rahmen vor. Dies beinhaltet auch die im «Finanzreglement» vorgesehenen Kostendeckel.

<sup>2</sup> Projektbezogene Anstellungen fallen nicht unter die Kontingente gemäss Art. 4.

### Art. 15 Boni

Für projektbezogene Anstellungen dürfen keine Boni gesprochen werden.

### Art. 16 Ausnahmeregelungen

<sup>1</sup> Für Arbeiten, die maximal vier Monate dauern oder ein Pensum von maximal 10% aufweisen, gelten folgende spezielle Regelungen:

- a. Die Stellen müssen nicht öffentlich ausgeschrieben werden.
- b. Ferien und Feiertage können über den Lohn gemäss OR abgegolten werden.
- c. Angestellte können keine Vertretung im MR nach Art. 9 wahrnehmen, sofern sie nicht auch anderweitig im VSETH angestellt sind.

<sup>2</sup> Für projektbezogene Anstellungen mit gesamtem Lohn inklusive Lohnnebenkosten von bis zu CHF 2'000.00 können Arbeitsverträge mündlich abgeschlossen werden.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Für Anstellungen von Assistierenden für Prüfungsvorbereitungskurse mit gesamtem Lohn inklusive Lohnnebenkosten von bis zu CHF 5'000.00 können Arbeitsverträge mündlich abgeschlossen werden.<sup>2</sup>

## 4. Schlussbestimmungen

### Art. 17 Revisionsbestimmung

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

### Art. 18 Version

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

---

<sup>1</sup>Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 19 in der Sitzung vom 22.11.2023 ([Antrag](#)), in Kraft seit 01.12.2023.

<sup>2</sup>Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 19 in der Sitzung vom 22.11.2023 ([Antrag](#)), in Kraft seit 01.12.2023.